



Änderungen Bürgergeld zum 01.07.2023

Veranstaltung



Bürgergeld - Änderungen Leistungsgewährung

weitere Änderungen im Leistungskontext

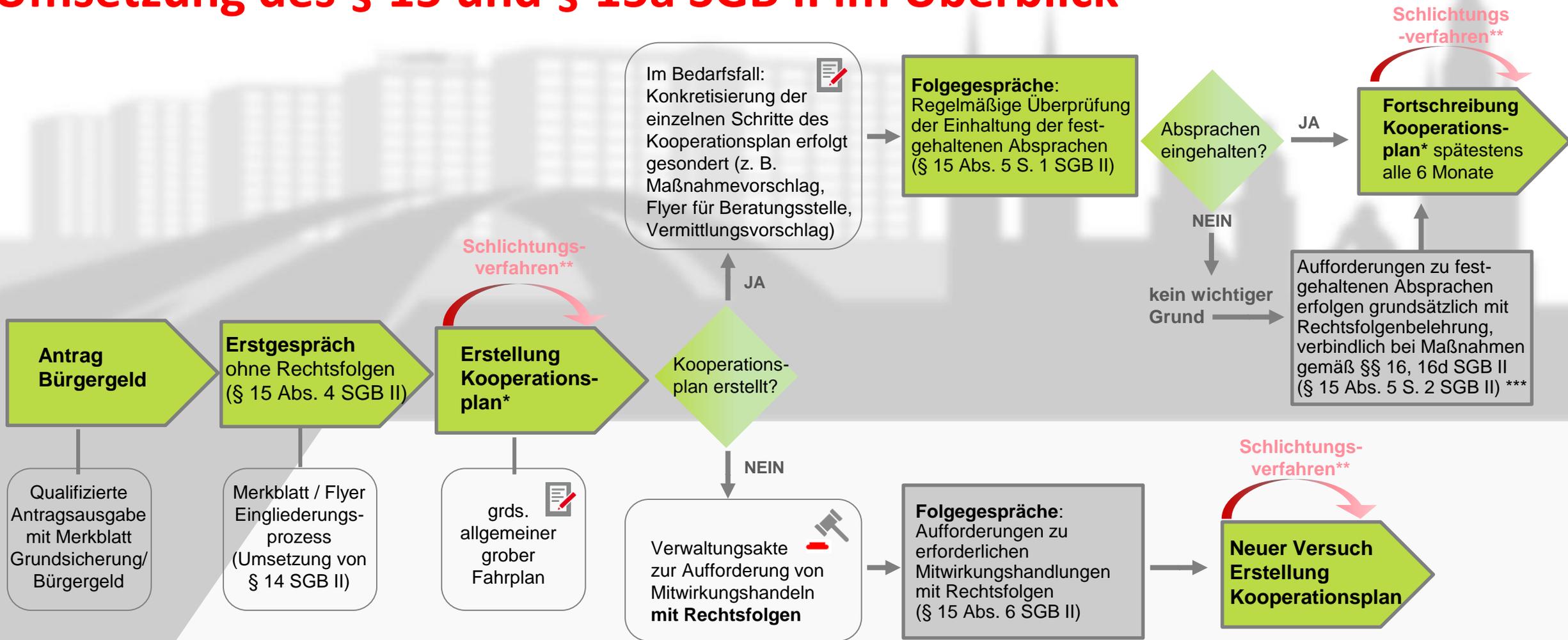
- Änderung der Freibetragsregelungen zum Einkommen:
 - Grundabsetzbetrag für Auszubildende U 25 = 520 €
 - Änderung des Erwerbstätigenfreibetrag für den Teil des Einkommens aus Erwerbstätigkeit
- Änderungen bei zu berücksichtigendem Einkommen:
 - Nicht-Berücksichtigung von Einkommen aus Mutterschaftsgeld (§ 19 MuschG) oder Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer (§ 1878 BGB)
 - Nicht-Berücksichtigung von Einnahmen aus Ferienjobs sowie steuerfreien Aufwandsentschädigungen und Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit gesetzlich festgeschrieben
 - Einnahmen aus Erbschaften kein Einkommen, sondern Vermögen ab dem Folgemonat
- Wegfall Anspruch auf Übergangsgeld für Beziehende von Bürgergeld während medizinischer Reha
- für Bewilligungszeiträume mit Beginn ab 01.07.2023 wieder Verpflichtung zur Beantragung von Wohngeld als vorrangige Leistung
- Darlehensaufrechnungen nach § 42a SGB II nur noch mit 5 % des maßgeblichen Regelbedarfs

Bürgergeld – Änderungen Markt und Integration

ab 01.07.2023:

- Einführung **Kooperationsplan**
- Einführung **Schlichtungsverfahren**
- Einführung **Ganzheitliche Betreuung**
- Stärkung der **Förderung beruflicher Weiterbildung von Geringqualifizierten**
 - Entfristung der **Weiterbildungsprämie**
 - Einführung des **Weiterbildungsgeldes**
 - Einführung **Bürgergeldbonus**
 - Flexibilisierung des **Verkürzungsgebots**
 - Erweiterte Möglichkeiten bei der Förderung von **Grundkompetenzen**
- Weiterentwicklung der **Sprachförderung**
- **Neuordnung Erreichbarkeitsrecht**

Schematische Darstellung des Eingliederungsprozess ab 01.07.2023: Umsetzung des § 15 und § 15a SGB II im Überblick



* gemeinsamer roter Faden im Eingliederungsprozess für alle Leistungsberechtigten – Update spätestens alle 6 Monate

** Schlichtungsverfahren möglich bei Konflikten bei der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans: flexible Ausgestaltung und während der Dauer (maximal vier Wochen) keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

*** Sofern ein Agieren mit Rechtsfolgen in Bezug auf die individuelle Kundensituation angemessen/zielführend ist, z. B. nicht bei psychisch kranken Menschen, Menschen mit multiplen, unübersichtlichen Handlungsbedarfen. Bei Leistungen nach § 16a SGB II muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Aufforderung mit Rechtsfolgen sinnvoll und möglich ist (Ermessensspielraum).

Kooperationsplan SGB II



Kontakt: Herr/ Frau **Maria Mustermann**
Telefon: 0911/4538-487
E-Mail: Team-AV-Nürnberg@jobcenter-ge.de
Online: jobcenter.digital

02.01.2023

Mein Kooperationsplan Natascha Kalinenko
(K-Nr.: 923A458779; BG-Nr. 32304//478965)

Gemeinsam mit meiner Arbeitsvermittlerin, Herr / Frau **Maria Mustermann** im **Jobcenter Herford** habe ich folgende Ziele abgesprochen:

1. Meine finanzielle Situation in den Griff bekommen.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir **folgende nächste Schritte** vereinbart:

Meine nächsten Schritte sind:

1. Ich nehme an einer **Schuldnerberatung** teil. Die Schuldnerberatung ordnet meine Schulden. Ich erhalte Unterstützung, um zum Beispiel Wohnungsverlust/ Stromsperre/ Pfändung zu vermeiden.
- Ich vereinbare einen **Termin** bei der Schuldnerberatung Caritas-Verband. Die **Öffnungszeiten** sind: montags bis donnerstags jeweils zwischen 09:00 und 12:00 Uhr, **Telefon:** 0911/457852, **Adresse:** Musterstraße 25, 12345 Musterstadt.

Wie unterstützt mich mein Jobcenter?

1. Mein Jobcenter übernimmt die **Kosten für die Schuldnerberatung**.

Wie unterstützen mich weitere Partner?

1. Bei Fragen zum Thema Migration kann ich mich an die örtliche **Migrationsberatung** wenden. Die **Öffnungszeiten** sind: montags bis donnerstags jeweils zwischen 09:00 und 12:00 Uhr, **Telefon:** 0911/457851, **Adresse:** Musterstraße 25, 12345 Musterstadt.

In unserem nächsten Gespräch werten wir gemeinsamen das bis dahin Erreichte aus. Dann besprechen wir die nächsten Schritte und weitere Möglichkeiten zu meiner Unterstützung. Sollte ich vorher Fragen haben oder Hilfe benötigen, kann ich mich jederzeit unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei meinem Jobcenter melden.

Viel Erfolg bei den nächsten Schritten!

Wesentliche Neuerungen:

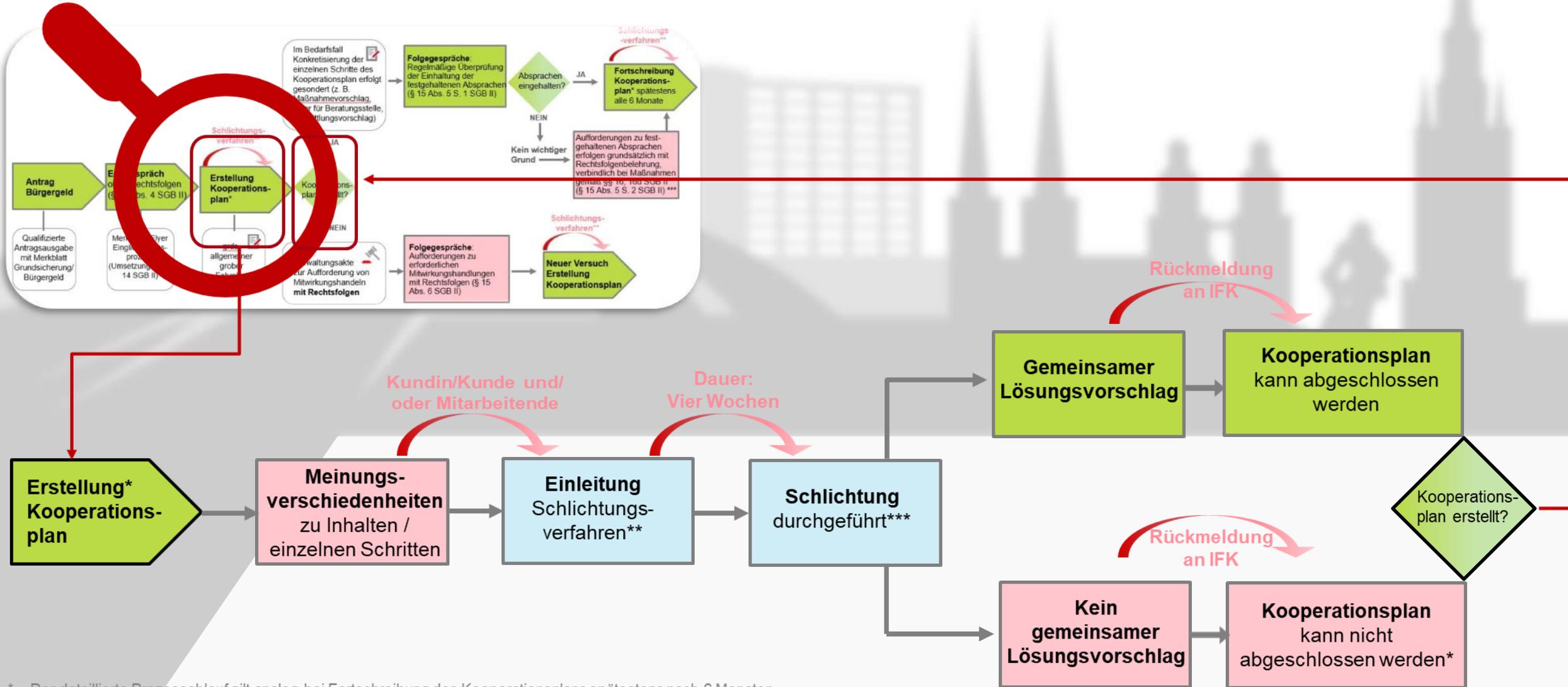
- Keine Rechtsfolgenbelehrung
- Alle wesentlichen Informationen auf einer Seite
- Weitgehender Verzicht auf Detailregelungen
- Vermeidung komplexer Satzstrukturen
- Lokales Jobcenter-Logo

Schlichtungsverfahren

Das Schlichtungsverfahren hat in **§ 15a SGB II** eine eigene, **speziell auf den Kooperationsplan bezogene Ausgestaltung und Funktion** erhalten. Anforderungen sind u.a.

- Vorhalten eines Schlichtungsverfahrens in Abstimmung mit der **Trägerversammlung**
- **Gegenstand** sind ausschließlich Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der **Erarbeitung** und **Fortschreibung** des **Kooperationsplans**
- **Durchführung bei Anrufung** durch Kundin/Kunde und Mitarbeitende
- **Neutralität** der Schlichtungsperson (nicht weisungsgebunden)
- Einhaltung der **4 Wochen-Frist**
- **Keine Minderungen** während des Verfahrens

Schlichtungsverfahren - Prozessablauf



* Der detaillierte Prozessablauf gilt analog bei Fortschreibung des Kooperationsplans spätestens nach 6 Monaten.

** Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a. Das nähere Schlichtungsverfahren entsprechend § 44c Abs. 2 S.2 Nr.2 legt die Trägerversammlung fest.

*** Das Schlichtungsverfahren endet durch eine Einigung oder spätestens mit Ablauf von vier Wochen.

Ganzheitliche Betreuung § 16k SGB II

Ziel

Grundlegender Aufbau und Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von eLb, Entwicklung der Ausbildungsfähigkeit junger Menschen – Heranführung an eine Ausbildung bzw. Begleitung während einer Ausbildung

Zielgruppe

eLb, die aufgrund von vielfältigen Problemlagen Schwierigkeiten haben, Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen und in ihrer Beschäftigungs-/Ausbildungsfähigkeit grundlegend beeinträchtigt sind

Förderumfang und Förderinhalte

Orientierung an den individuellen Bedarfen der eLb, um ihre Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit aufzubauen
Betreuung kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen

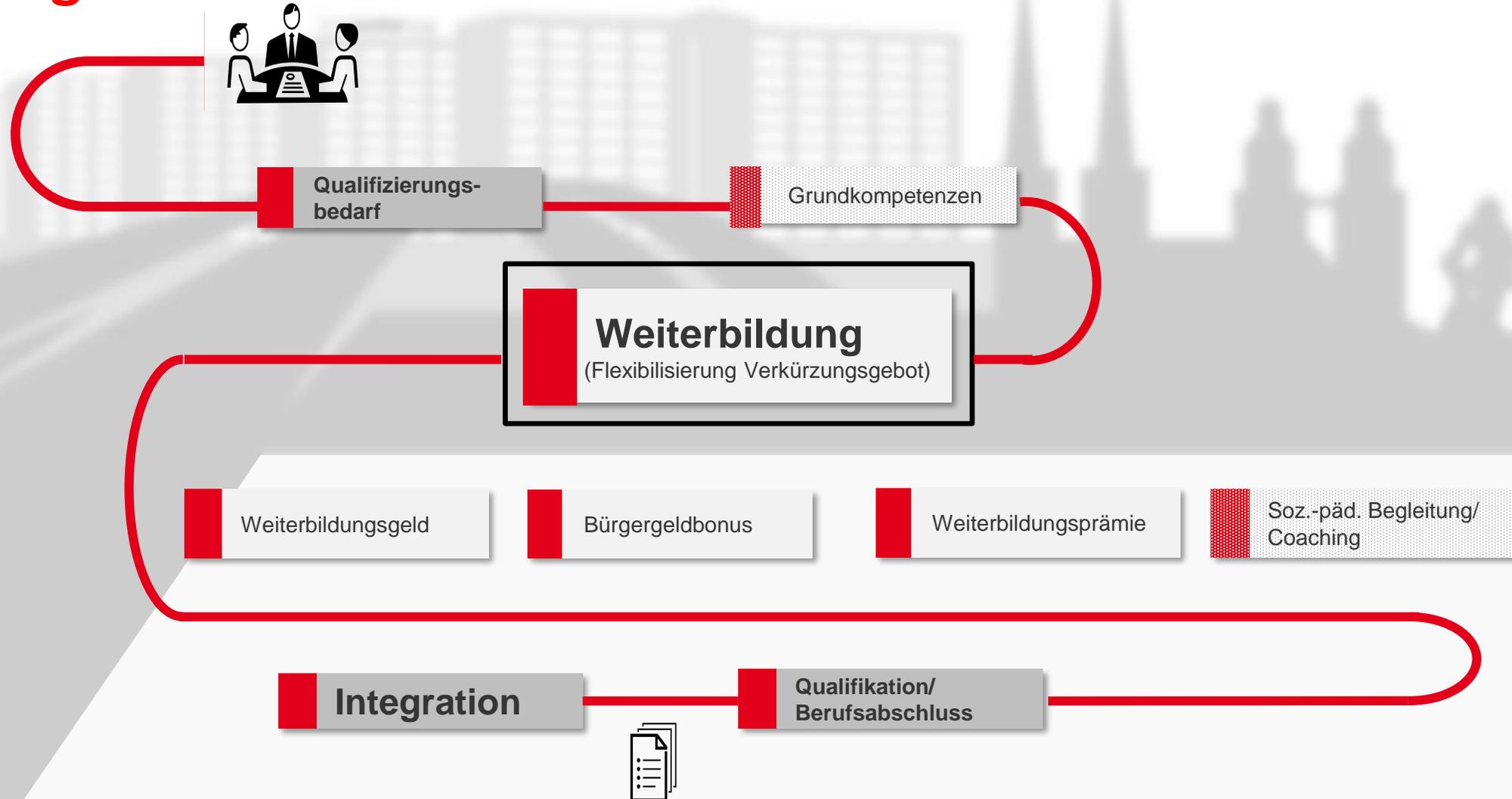
Drei Durchführungsvarianten

- Vergabeverfahren – Bereitstellung einer zentralen Vergabemaßnahme
- Gutscheilverfahren – Träger- und Maßnahmezulassung sowie die AZAV finden Anwendung
- Umsetzung durch eigenes Personal der gE

Freiwilligkeit der Teilnahme

Teilnahme ist freiwillig – eLb dürfen nicht mit Rechtsfolgen zur Teilnahme verpflichtet werden

Die Qualifizierung von Geringqualifizierten wird noch stärker in den Fokus gerückt und unterstützt



Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld

■ Regelungen zur **Weiterbildungsprämie** werden **entfristet**:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:
 1. nach Bestehen einer in diesen den genannten Vorschriften geregelten **Zwischenprüfung** oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von **1.000 Euro** und
 2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten der **Abschlussprüfung** eine Prämie von **1.500 Euro**.

■ Einführung eines monatlichen **Weiterbildungsgeldes** bei berufsabschlussorientierter Weiterbildung:

- **Ziel:** Weitere Anreize zu schaffen, um Geringqualifizierte auf dem herausfordernden Weg zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu unterstützen
- **Wer:** Teilnehmende an einer nach § 81 SGB III geförderten abschlussorientierten Weiterbildung, die vorher arbeitslos waren (SGB III / SGB II) oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II beziehen
- **Wieviel:** Zuschuss in Höhe von **150 Euro** monatlich

Bürgergeldbonus § 16j SGBII

- Der Bürgergeldbonus soll die Motivation der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zur Mitwirkung steigern und als Anreiz wirken.
- ELB erhalten für die Dauer der Maßnahmeteilnahme diesen Bonus in Höhe von jeweils **75 Euro** monatlich für folgende Maßnahmen:
 - **Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung** mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 SGB III gezahlt wird. Dies gilt auch für Reha-spezifische Weiterbildungen, die durch andere Rehabilitationsträger gefördert werden.
 - **Maßnahmen für Jugendliche**, und zwar: BvB nach § 51 SGB III sowie § 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX (auch in Trägerschaft anderer Rehabilitationsträger), Maßnahmen in der Vorphase der Assistierten Ausbildung nach § 75a SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3, **Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen** nach § 16h Abs. 1.

Neuordnung Erreichbarkeitsrecht

Neufassung der Erreichbarkeit in § 7b SGB II

(§ 7 Absatz 4a SGB II wird aufgehoben)

Absatz 1

Voraussetzung „Erreichbarkeit“

- Aufenthalt im näheren Bereich des JC und
- Möglichkeit, werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des JC zur Kenntnis zu nehmen
 - Nutzung moderner Kommunikationsmittel,
 - Beauftragung Dritter mit Sichtung der eigenen Briefpost

Absatz 2

Nichterreichbarkeit bei wichtigem Grund

- **Zustimmung des JC erforderlich (Gründe nicht abschließend):**
- Teilnahme an ärztlich verordneten Maßnahmen
 - Teilnahme an Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
 - Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs, die der Eingliederung in Ausbildung/ Arbeit dienen
 - Ausübung ehrenamtliche Tätigkeit, wenn Eingliederung in Ausbildung/ Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- **Keine Zustimmung des JC erforderlich:**
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Absatz 3

Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund

- Zustimmung des JC erforderlich und
- Eingliederung in Arbeit wird nicht wesentlich beeinträchtigt
 - Zustimmung insgesamt längstens 3 Wochen (21 Tage) im Kalenderjahr



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Zeit zu handeln! Gemeinsam!